

Richtlinien zur Sportförderung in der Gemeinde Schwedeneck

I. Ziele der Sportförderung

Die Sportförderung soll dazu dienen, den Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Schwedeneck durch Gewährung von Zuschüssen die Erstellung von geeigneten Sportstätten, die Instandhaltung von geeigneten Sportstätten und die Beschaffung von geeigneten Sportgeräten zu ermöglichen. Sie soll ferner dazu dienen, die in den Vereinen geleistete Jugendarbeit zu unterstützen.

II. Allgemeine Förderungsbestimmungen

1. Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Einklang stehen:
 - a. mit dem Landessportstättenrahmenplan
 - b. mit dem Kreissportstätten- und Kreisentwicklungsplan
 - c. mit der Bauleitplanung der Gemeinde Schwedeneck
2. Der Sportverein muss Mitglied im Kreissport- und Landessportverband sein.
3. Der Sportverein soll über eine Jugendgruppe von mindestens 10 Sportlern unter 18 Jahren verfügen.
4. Der Sportverein hat bei den zu fördernden Maßnahmen eine Eigenleistung von mindestens 25 % der förderungswürdigen Kosten zu erbringen.
5. Werden Förderungsmittel des Bundes, des Landes oder des Kreises gewährt oder in Aussicht gestellt, so gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen als erfüllt.
6. Über die Höhe der förderungsfähigen Kosten entscheidet die Gemeinde, sofern nicht bereits in anderen Bewilligungsverfahren förderungsfähige Kosten festgesetzt worden sind.

III. Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden:

1. der Neubau von Sport- und Schwimmstätten einschl. Sportheime und Umkleideräume,
2. die Erneuerung von Tennisplätzen, sofern seit der Erstellung der Plätze oder der letzten Erneuerung mindestens 10 Jahre verstrichen sind,
3. die Grundinstandsetzung vereinseigener Sportplätze, sofern seit der Erstellung der Plätze oder der letzten Grundinstandsetzung mindestens

15 Jahre verstrichen sind,

4. die erstmalige Erstellung von Sportplatzbeleuchtungsanlagen,
5. der Bau von Hallen- und Reitanlagen,
6. die Instandhaltung von Sport- und Schwimmstätten einschließlich Sportheime und Umkleideräume,
7. die Beschaffung von Sportgeräten, sofern der Anschaffungswert des einzelnen Gerätes 75,00 EUR übersteigt,
8. die Betreuung jugendlicher Sportler durch anerkannte oder geeignete Übungsleiter.

Nicht gefördert werden:

- 1.1 der Bau von Kegelsportanlagen,
- 1.2 die Beschaffung von Gegenständen, die üblicherweise im Eigentum des Sportlers stehen (wie z.B. Trikots, Trainingsanzüge, Tennis- und Tischtennisschläger),
- 1.3 die Beschaffung von Verbrauchsgegenständen (wie z.B. Fuß- und Handbälle, Tennis- und Tischtennisbälle)

IV. Höhe der Förderung

1. bei gleichzeitiger Förderung durch den Kreis

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich 25 % des bewilligten Kreiszuschusses. Die Eigenleistung des Vereins darf jedoch 25 % der förderungsfähigen Kosten nicht unterschreiten.

2. ohne Förderung durch den Kreis

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt grundsätzlich 25 % der förderungsfähigen Kosten, sofern die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen vorliegen und die Eigenleistung des Vereins 25 % der Kosten nicht unterschreitet.

3. für die Betreuung jugendlicher Sportler

Der Zuschuss beträgt pro aktivem Sportler unter 18 Jahren 15,00 EUR jährlich. Maßgebend für die Zahl der aktiven Jugendlichen ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Kreissportverband.

4. für die Instandhaltung gem. III 6

Der Zuschuss beträgt 1,00 % der anerkannten auf halbe tausend Euro aufgerundeten Herstellungskosten für Sport- und Schwimmstätten einschließlich Sportheime und Umkleideräume. Abweichend von V. und VII. der Richtlinien ist ein Antrag in einfacher Form bis zum 30.

September eines Jahres zu stellen; die Verwendung ist nicht nachzuweisen.

V. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (z.B. Mitgliederzahl, Zahl der Jugendlichen, Bauentwurfsunterlagen, Kostenermittlung, Finanzierungsplan) bei der Gemeinde einzureichen. Mit dem Bau einer Maßnahme darf erst nach Bewilligung eines Zuschusses begonnen werden. Sportgeräte dürfen erst nach Bewilligung des Zuschusses beschafft werden.

VI. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Verbrauch der Eigenmittel. Den Zeitpunkt der Auszahlung bewilligter Zuschüsse bestimmt die Gemeinde.

VII. Abrechnung der Zuschüsse

Für ausgezahlte Zuschüsse muss die ordnungsgemäße Verwendung belegt werden. Überzahlte Beträge werden zurückgefordert. Vor ordnungsgemäßer Abrechnung dürfen demselben Antragsteller neue Zuschüsse nicht bewilligt werden.

VIII. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse zur Sportförderung sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Schwedeneck. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht und wird durch den Erlass dieser Richtlinien auch nicht begründet.

IX. Entscheidungsbefugnis

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet über Anträge in der Reihenfolge der Eingänge - nach Ziffern 6 und 8 die Verwaltung ansonsten

- a) der Bürgermeister über Anträge, deren Zuschusshöhe 150,00 EUR nicht übersteigt,
- b) der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales über Anträge, deren Zuschusshöhe 500,00 EUR nicht übersteigt,
- c) die Gemeindevertretung in allen anderen Fällen.

Unbenommen bleibt das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen.

X. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Surendorf, den 04. September 1987
16. Oktober 2001
11. März 2004
29. November 2007
29. November 2023

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister